AMTSBLATT
DER GEMEINDE
KROSTITZ

Herausgeber: Bürgermeisteramt Krostitz,
Landkreis Nordsachsen,
Tel.: 034295/75 00, E-Mail: info@krostitz.com

Jahrgang 2024 | **Donnerstag, den 21. März 2024** | Nummer: **3**

In wenigen Tagen steht das Osterfest vor der Tür und das erste Quartal des Jahres 2024 liegt schon wieder hinter uns.
Für die Osterfeiertage wünsche ich Ihnen deshalb Ruhe und Zeit für sich, die Familie und Freunde sowie viele schöne Momente.
Unseren Kleinen wünsche ich einen fleißigen Osterhasen und viel Freude beim Suchen.
Herzlichst
Ihr Bürgermeister

Oliver Kläring

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.03.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 08/2024
Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krostitz
Beschluss Nr. 09/2024
Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Krostitz – Feuerwehrentschädigungssatzung
Beschluss Nr. 10/2024
Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Neubau Funktionsgebäude, Brauereistraße 31 LOS 9 Fliesenarbeiten

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung können im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Krostitz eingesehen werden.

Einladung zur Ortschaftsratssitzung Kletzen-Zschölkau

Zur nächsten öffentlichen Sitzung unseres Ortschaftsrates Kletzen-Zschölkau

am 26.03.2024, 19:30 Uhr im Vereinshaus Zschölkau

möchte ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 12.09.2023
3. Bürgerfragestunde
4. Allgemeine Informationen zu unseren Ortschaften und unserer Gemeinde
5. Nichtöffentlicher Teil

Freundliche Grüße

gez. André Werner
Ortschaftsratsvorsitzender

Frühlingskonzert mit dem Männergesangverein Löbnitz

am
Samstag, dem 27.04.2024, 16.00 Uhr

im
Gustav-Adolf-Saal der Brauerei Krostitz

Kartenvorverkauf unter:
034295/72127
034295/72392

Öffentliche Bekanntmachung

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krostitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat am 06.03.2024, auf Grund von

1. § 4 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870)
   und
2. § 15 Abs. 4 und 5 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen.

Aufgrund des erleichterten Leseflusses wird in der vorliegenden Satzung ausschließlich die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Der Text schließt jedoch in jedem Fall alle Geschlechter mit ein.

§ 1
Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr Krostitz ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:

- Hohenossig-Kletzen-Zschölkau,
- Krensitz,
- Krostitz und
- Priester-Kupsal.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Krostitz“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
(3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsfeuerwehren Krostitz und Hohenossig-Kletzen-Zschölkau und Kinderfeuerwehren in Krostitz und Hohenossig-Kletzen-Zschölkau sowie Ehren- und Altersabteilungen in den einzelnen Ortswehren.
(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern.

§ 2
Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Der Gemeindefeuerwehr obliegen die Aufgaben und Pflichten aus §§ 2, 6, 7, 16 und 23 SächsBRKG.
(2) Die Gemeindefeuerwehr hat insbesondere die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3
Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
- die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
- nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
- gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
(2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen leisten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde haben oder einer Beschäftigung oder Ausbildung in der Gemeinde Krostitz nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
(3) Die Funktionsträger der Gemeinde- und Ortswehrleitung müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krostitz haben.
(4) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr Krostitz steht insbesondere entgegen:
die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung.
(5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses bzw. des Ortswehrleiters. Neu aufgenommene Mitglieder erhalten nach einer Probezeit vom Bürgermeister eine Ernennungsurkunde und werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Näheres regelt das SächsBRKG. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
(7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4
Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Die aktive Mitgliedschaft endet, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend den Regelungen des SächsBRKG wird oder
- aus sonstigen Gründen entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die
Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Ausbildung, Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehraus-schusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine

Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
(6) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Schlüssel und der Dienstausweis sind von dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurück zu geben.

§ 5
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht jeweils für ihre Ortsfeuerwehr den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
(3) Gemeindewehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
(8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Gemeinde Krostitz Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

§ 6
Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18a SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
(3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gleiches gilt, wenn durch die Sorgeberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 3 schriftlich zurückgezogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Feuerwehr.
(4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied

- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- charakterlich nicht geeignet ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Jugendfeuerwehrwart und dem Ortswehrleiter. § 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Ortsfeuerwehr.
(5) Die Mitglieder der Feuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen, pädagogisch oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult sein. Er muss im Besitz der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card sein. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 7
Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr wird als andere Abteilung gem. § 18 a SächsBRKG zur Nachwuchsförderung gebildet. Die Bildung kombinierter Kinder- und Jugendfeuerwehren ist möglich.
(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten enthalten.
(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- das 10. Lebensjahr vollendet hat,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
- die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart muss nicht der Feuerwehr angehören. Er wird in diesem Fall von der Leitung der Gemeindefeuerwehr schriftlich beauftragt. Der Auftrag soll befristet für drei Jahre erteilt werden. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG muss vor Beauftragung vorgelegt werden.
(4) Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card (Juleica) sein.
(5) Der Standort der Kinderfeuerwehr muss nicht am Standort der Wehr sein. Der Standort der Kinderfeuerwehr muss für die Aufgabe geeignet sein.

§ 8
Alters- und Ehrenabteilung, passive Mitglieder

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können auf Antrag Angehörige der Feuerwehren bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn ihr aktiver Dienst in der Freiwilligen endet.
(2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
(3) Als passive Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die aufgrund besonderer Fähigkeiten oder Kenntnisse die Arbeit der Feuerwehr unterstützen, ohne am aktiven Dienst teilzunehmen.
(4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter für die Dauer von fünf Jahren wählen.

§ 9
Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag einer Ortsfeuerwehr verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10
Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindewehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 11
Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwarte der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen und terminlich festzulegen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

§ 12
Gemeindefeuerwehrausschuss, Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehrausschuss
bestimmt werden.
(3) In der Hauptversammlung können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden, ihre Anzahl ist nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehren festzulegen. Dies entspricht für die Ortswehren Krostitz und Hohenossig-Kletzen-Zschölkau je 2 Mitglieder und für jede andere Ortswehr 1 Mitglied. Der Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Absatz 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1, 4, 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindewehrleiter kann zu den Sitzungen einzuladen werden; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13
Wehrleitung

(1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an.
(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach Anlage 2 der SächsFwVO verfügt.
(4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
(6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an
- mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
(8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
(9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
(10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
(11) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Abweichend werden die Mitglieder der jeweiligen Ortswehrleitung aus den Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt. In den Ortsfeuerwehren wird jeweils ein Stellvertreter gewählt, wobei bei Zusammenschlüssen von Ortsfeuerwehren zwei Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode gewählt werden können. Sie führen die Ortsfeuerwehr und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
Sie haben insbesondere:

- auf ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
- Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen und der Wehrleitung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- die Tätigkeit des Jugendwartes und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Gemeindewehrleiter mitzuteilen.

§ 14
Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
(2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Bürgermeister bestellt. Der Bürgermeister kann auf Antrag des Ortswehrleiters die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichend von Absatz 2 werden Gerätewarte auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 15
Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.
(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16
Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei
Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
(5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuer- wehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krostitz vom 17.Januar 2019 außer Kraft.

Krostitz, den 07.03.2024

Kläring
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung
zur Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Krostitz – Feuerwehrentschädigungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat am 06.03.2024 auf Grund der

- §§ 4 und 21 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870),
- Artikel 1 Sächsisches Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), §§ 61 bis 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2),
- §§ 13 und 14 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist,
- Sächsische Katastrophenschutzverordnung (SächsKatSVO) vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. April 2013 (SächsGVBl. S. 239),
- Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsBRKJubZVO) vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 05. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist
- der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Krostitz vom 06.03.2024, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

(1) Die Aufwandsentschädigung für den Gemeindewehrleiter beträgt jährlich 1000,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung für den stellv. Gemeindewehrleiter beträgt jährlich 500,00 EUR.

(2) Der Ortswehrleiter der OFW Krostitz und der OFW Hohenossig Kletzen Zschölkau erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung von 360,00 EUR.
Die Ortswehrleiter der OFW Krensitz, Priester-Kupsal, erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung von je 300,00 EUR.
Der stellv. Ortswehrleiter der OFW Krostitz und der OFW Hohenossig Kletzen Zschölkau erhält jährlich eine Aufwandsentschädigung von 240,00 EUR.
Die stellv. Ortswehrleiter der OFW Krensitz, Priester-Kupsal, erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung von je 180,00 EUR.

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von jährlich je 250,00 EUR.

(4) Der Gerätewart der OFW Krostitz und der OFW Hohenossig Kletzen Zschölkau erhält bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von jährlich 180,00 EUR.

Die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren Krensitz, Priester-Kupsal, erhalten bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von je jährlich 120,00 EUR.

(5) Der Sicherheitsbeauftragte der OFW Krostitz und der OFW Hohenossig Kletzen Zschölkau erhält bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von jährlich 80,00 EUR.
Die Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehren Krensitz, Priester-Kupsal, erhalten bei der regelmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von je jährlich 60,00 EUR.

(6) Übt der Funktionsträger mehrere Funktionen aus, wird nur die höher dotierte Funktion entschädigt.

(7) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 6 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Dienstreisekosten erfolgt nach den rechtlichen Bestimmungen.

§ 2
Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

(1) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
(2) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3
Auslagenersatz

Auf Antrag werden die durch Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen vom Träger der Feuerwehr ersetzt. Im Übrigen gelten die § 61, § 62 und § 63 des SächsBRKG in der gültigen Fassung.

§ 4
Entschädigung für Brandsicherheitswachen

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (§ 23 SächsBRKG) eine Entschädigung von 8,00 EUR je geleistete Stunde. Dabei gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde.

(2) Die Regelung in Abs. 1 gilt nur für die Zeit, in der kein Verdienstausfall entsteht bzw. kein Arbeitsentgelt weitergezahlt wird.

(3) Die Anspruchsberechtigung verantwortet und bestätigt der Wehrleiter oder sein Stellvertreter.

§ 5
Jubiläums – Beförderungszuwendungen

Folgende Präsente in Wertangabe werden den Kameraden bei Jubiläen und Beförderungen überreicht.

(1) Jubiläen

10-jährige Mitgliedschaft	–	Präsent in Höhe von 15,00 EUR
25-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent in Höhe von 25,00 EUR
40-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent in Höhe von 35,00 EUR
50, 60, 70-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent in Höhe von 45,00 EUR

(2) Beförderungen

FM – einschließlich HFM - Präsent in Höhe von 8,00 EUR
Alle höheren Beförderungen ab LM - Präsent in Höhe von 12,00 EUR

§ 6
In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krostitz, den 07.03.2024

Kläring
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Ehrenamt suchen – Ehrenamt finden im Landkreis Nordsachsen

Wer sich ehrenamtlich engagiert, gestaltet die Gesellschaft aktiv mit. Man bringt sich dort ein, wo es einem wichtig ist. Egal ob im Naturschutz, beim Sport oder im Museum – Ehrenamt ist vielfältig und eine bereichernde Freizeitaktivität.
Wo aber kann ich mich einbringen? Gibt es eine aktuelle Übersicht von Einsatzstellen in der Region? Und wie finden wir für unseren Verein weitere engagierte Menschen?
Genau bei diesen Fragen setzt die Ehrenamtsplattform www.ehrensache.jetzt an. Hier können gemeinnützige Organisationen kostenfrei Inserate schalten, wenn sie Freiwillige suchen. Und wer sich engagieren möchte, erhält einen Überblick über aktuelle Einsatzstellen in der Umgebung. Ehrensache.jetzt ist seit 2021 im Landkreis Nordsachsen online und hat schon viele Ehrenamtliche vermitteln können.
Zum Informieren und Stöbern nutzen Sie am besten den regionalen Einstieg auf die Plattform unter www.nordsachsen.ehrensache.jetzt. Als Ansprechpartnerin für den Landkreis steht Anne-Kathrin Gericke telefonisch unter 0151/54881973 oder per Mail an gericke@buergerstiftung-dresden.de zur Verfügung.
Die "Digitale Ehrenamtsplattform für Sachsen" ist ein Projekt der Bürgerstiftung Dresden und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Amtsblatt Krostitz

Das nächste Amtsblatt erscheint am **19.04./20.04.2024** (Annahmeschluss: **09.04.2024**).
Kontaktdaten: Gemeindeverwaltung Krostitz, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz, Tel. 034295/75018, info@krostitz.com

Ruhe in Frieden!

Mit Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres langjährigen Mitgliedes

Frau
Annemarie Wust

Sie verstarb am 18.02.2024 im Alter von 101 Jahren. Frau Wust war seit der Gründung unseres Vereins bis ins hohe Alter einer der Ideengeber und ein Motor für die Gestaltung unseres Vereinslebens. Ihrem unermüdlichen Einsatz und Fleiß haben wir viele unvergessliche Reisen und Ausflüge zu verdanken. In den vielen Jahren in unserem Verein hat sie sich durch ihr fröhliches, offenes Wesen, ihr Engagement und ihre Hilfsbereitschaft allseits Anerkennung und Wertschätzung erworben.
Wir trauern um sie und werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

In dankbarer Erinnerung

Der Vorstand des
Seniorenvereins Krostitz e. V.

Krostitz im März 2024

==========

Du suchst eine besondere Aufgabe?

Mit besonderen Menschen? In einer besonderen Wohnform?

Dann sollten wir uns kennenlernen!

Wir, die 6 Bewohner der Wohngemeinschaft der Lebenshilfe Delitzsch e. V. (Standort Zschepen) freuen uns auf Dich.

Hast du Lust uns im Alltag zu assistieren und hast du eine pädagogische oder pflegerische Ausbildung? Gern auch Quereinsteiger! Dann passt du ins Team!

Bewerbungen bitte an:

=> info@lebenshilfe-delitzsch.de

=> 034202/60289

==========

DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR KROSTITZ LÄDT EIN ZUM:

OSTERFEUER IN KROSTITZ

WANN: 30.03.2024 AB 17 UHR

WO: GERÄTEHAUS DER FFW KROSTITZ

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT!

KEINE GRÜNSCHNITTANNAHME!

LEHELITZER OSTER FEUER

Begrüßt mit uns den Frühling!

Es gibt frisch Gegrilltes,
frischen Knüppelkuchen
und kühles Bier oder Sekt.

Datum

28.03.2024

Beginn

18.00 Uhr

Es wird kein Baumschnitt angenommen!

Die Freiwillige Feuerwehr Priester – Kupsal
und der Feuerwehrförderverein
Priester/Kupsal lädt ein zum

OSTERFEUER

28.03.2024 **in Priester**
ab **18:00Uhr**

Der Osterhase versteckt bei schönen Wetter für unsere Kinder **Ostereier**

(18:00 – 18:30Uhr).

Für das leibliche Wohl wird bestens mit Getränken und Gegrilltem gesorgt.

Annahme von Brennmaterial:

Freitag, **22.3.24: 15:00 - 18:00 Uhr**

Samstag, **23.3.24: 10:00 - 12:00 Uhr**

Es wird nur trockenes Holz/ Reisig aus Priester und Kupsal angenommen.

Keine Gartenabfälle!

OSTERFEUER

KLETZEN // AM SPORTPLATZ // AB 18 UHR

— 13. APRIL 2024 —

Bürgerverein KLETZEN
...gemeinsam mehr erreichen

GETRÄNKE // IMBISS // STOCKBROT FÜR KINDER

ANNAHME VON BAUMSCHNITT & UNBEHANDELTEM HOLZ
DURCH DIE JUGENDFEUERWEHR
SAMSTAG 13.04.2024 // 09 - 11 UHR

DAMIT NICHTS „ANBRENNT“ UNTERSTÜTZT UNS DIE FEUERWEHR

Krensitzer Osterfeuer

28.03.2024
ab 18:00 Uhr

Bürgerhaus Krensitz
Platz der Jugend 25

Hiermit laden wir, die Seniorensportgruppe des Seniorenvereins Krensitz/ Niederossig sowie die Feuerwehr Krensitz, euch recht herzlich zu unserem alljährlichen Osterfeuer ein.

Für Getränke, eine Leckerei vom Grill und ein wärmendes Feuer ist gesorgt.

Für die kleinen Gäste wird es eine Hüpfburg, Knüppelkuchen, Kinderschminken und eine Mal- und Bastelstrecke geben.

Taekwondo Gemeinschaft empfängt Großmeister in Krostitz

Am 01. März 2024 empfing die „Taekwondo Gemeinschaft Krostitz e.V.“ Großmeister Seung-Eun Chae und Meister Detlef Chabierski mit den Schwertkämpfern (Haidong Gumdo) des SV Bad Düben um die Gürtelprüfung abzunehmen. Nach einer Trainingseinheit der Schwertkämpfer, wurden diese durch Seung-Eun Chae geprüft und auch die scharfen Schwerter kamen zum Einsatz z.B. zum Bambus schneiden. Für unsere trainierenden Mitglieder war dies natürlich auch ein absoluter Hingucker und um Einblicke in eine andere Kampfsportart zu gewinnen.

Unser Training findet wie immer Freitag ab 16 Uhr sowie Samstag ab 14 Uhr in der Turnhalle Krostitz statt.

Akrobatik

Toller Saisonauftakt für unsere Wettkampfklasse Formationen.

Im März machten wir uns mit 10 Formationen auf den Weg zum Frühlingsturnier nach Dresden. Tolle Leistungen haben wir von unseren Sportlern sehen dürfen, die zum Teil zum ersten Mal gemeinsam auf der Wettkampfmatte standen. Einige hatten neue Choreografien erarbeitet, manche versuchten sich an höher gespickten Schwierigkeiten oder turnten zum ersten Mal in der Wettkampfklasse. Viele Erfahrungen konnten wir sammeln, wissen nun woran wir bis zum nächsten Mal arbeiten müssen und freuen uns auf die neue Wettkampfsaison 2024.

Wir durften uns über super erturnte Plätze unserer Sportler freuen. Platz 5 für unser Paar mit Lana Büker und Aliya Majer, sowie das Trio mit Jette Pospischil, Selma Tippmann und Anni Kummer von über 12 Formationen. Platz 6 erturnten sich Leony Zeiser und Mia Castillo. Beide bildeten zuletzt noch ein Trio und überzeugen nun als Duo. Weitere tolle Platzierungen erturnten Lea Brandt, Ida Weißenberg mit Felina Ryl und Marie Ließ mit Fanny Waldschläger.

Besonders in der Wettkampfklasse 2 dominierten die Krostitzer Akrobaten. In diesem Jahr schicken wir 3 Mixpaare in dieser Altersklasse ins Rennen, das beeindruckt. Beim Frühlingsturnier kamen leider nicht alle fehlerfrei durch ihre Übungen. Es gewannen Kurt Zwicker mit Charlotte Kaus vor Nick Breitner mit Lilli Pfützner. Platz drei geht an Jeremy Fritzsche mit Stacy Gretzschel. Wir sind gespannt wie sie sich beim nächsten Mal einsortieren werden.

Bei den Damenpaaren gewannen Helena Schenk und Amy Schwar deutlich vor ihrer Konkurrenz. Es macht einfach Spaß den beiden zuzusehen und wir freuen uns auf mehr in 2024.

Die Tageshöchstwertung und somit ebenfalls den ersten Platz erturnten sich bei den Trios Jamie Lee Wolff, Leni Sittner und Eni Heinicke. Die drei konnten ihre Schwierigkeit im Gegensatz zum Nikolausturnier verdoppeln. Das beeindruckte scheinbar auch die Kampfrichter.

Krostitzer Sportverein e. V.

Freizeittipp

13.04.2024

10.00 Uhr Volleyball 1. Bezirksklasse / Damen — Mehrzweckhalle

Krostitzer SV – VV Grimma III

Krostitzer SV – GSVE Delitzsch I

13.04.2024

15.00 Uhr Volleyball 1. Bezirksliga / Männer — Mehrzweckhalle

Krostitzer SV II – Markkkleeberg III

Grundschule Krostitz

04509 Krostitz, Schulstr.9
Tel.: 034295/72075 Fax:703388
E-Mail: sekretariat@grundschule-krostitz.de

Krostitz, 12.03.2024

Wir sammeln Altpapier

in der Grundschule Krostitz

Liebe Eltern, Großeltern, Bürgerinnen und Bürger,

Papier ist ein wichtiger Rohstoff. Seit vielen Jahren sammeln die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Krostitz Papier in einem Extracontainer auf dem Schulhof. Von dem zuständigen Unternehmen wurde uns jetzt angeboten, einen Großcontainer zu stellen und eine öffentliche Papiersammelaktion durchzuführen.
Da die letzte Aktion im Dezember 2023 sehr gut gelaufen ist, steht jetzt auf dem Schulgelände (unter der Fluchttreppe) dauerhaft ein Container, in welchen Sie uns mit Ihrem Papier unterstützen können.
Erlaubt ist alles an Papier, Katalogen etc. auch Bücher ohne festen Einband.

Wir freuen uns, wenn Sie uns dabei helfen und verbleiben mit herzlichen Grüßen

die Schülerinnen und Schüler sowie das Team der Grundschule Krostitz

Blaulicht-Wandertag für Krostitzer Grundschüler

Am 8. März 2024 freuten sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 2a und 2b auf einen besonderen Ausflug, denn das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Krostitz wurde für sie zu einem außergewöhnlichen Klassenzimmer umgewandelt. Mit Rettungssanitäterin Inka Baumbach (li.) von der DRK Lehrrettungswache Delitzsch und Michelle Lehmann, die derzeit ihren Bundesfreiwilligendienst im Rettungsdienst leistet, testeten die kleinen Probanden unter anderem verschiedene Patiententransportmethoden durch.

Foto: Katharina Pasenau, Grundschule Krostitz

In einer Art Stationsbetrieb maßen sie sich dann, unterstützt durch Rettungssanitäter Jörg Schmitzer, auch Blutdruck und Herzfrequenz und bestaunten mit ihm gemeinsam die technische Ausstattung des Krankentransportwagens. Neben dieser spielerischen Vermittlung von Erste Hilfe-Wissen und den praxisnahen Demonstrationen durch die Lebensretter konnte ebenso das große Löschfahrzeug und der Mannschaftstransportwagen an der Seite der ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden ausprobiert werden.

Die Neugierde auf die gezeigten Rettungsberufe war seitens der Kinder groß und der Wissensdurst ungebremst. Es war auch für unsere Sanitäter ein richtig cooler Tag. Wir danken für die Einladung zu diesem interessanten Präventionstag.

DRK Kreisverband Delitzsch e.V.

„Die Einsteinschmiede"

Frei Plätze zur Verfügung!

Mit Freude am Lernen!

Was wir bieten

- Kleine Lerngruppen mit max. 3 Schülern
- Differenziertes Eingehen auf individuelle Stärken und Schwächen
- erfahrene Pädagogen
- zugeschnittene Lernsoftware
- individuelle Unterrichtszeiten
- Onlineunterricht

Kontakt gern über 01522 9202114

info@einsteinschmiede.de

In´s Ferienlager? Natürlich im Erzgebirge!

Täglich neue Abenteuer in der Natur, gekoppelt mit sportlicher Betätigung, Förderung der Fantasie und Kreativität begeistern seit nunmehr 32 Jahren junge Menschen in der Zethauer Freizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“.

Ferienlager in einer Schule? Keine Bange! Strenger Unterricht findet in dieser erzgebirgischen Kinder- und Jugendeinrichtung nicht mehr statt. Zwei Abenteuerspielplätze, ein Riesenkicker, Bolzplatz und der Besuch des Erlebnisbades Mulda sorgen für den besonderen Ferienspaß.

Disco, Show- und Spieleabende, gemeinsame Lagerfeuer, Nachtwanderungen ebenso wie Volleyball und Tischtennis lassen keine Langeweile aufkommen.

Die Erkundung der erzgebirgischen Natur ist Teil des jeweils siebentägigen Ferienlagers wie auch die Herstellung eines eigenen erzgebirgischen Souvenirs.

Neue Freundschaften finden sich immer bei den Ferienprogrammen der „Grünen Schule grenzenlos“.

Fotos (Autor Chr. Weidensdorfer)

Geeignet für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 14 Jahren.

Weitere Informationen telefonisch unter 037320/8017-14 oder

per Mail: info@gruene-schule-grenzenlos.de.

Web: www.gruene-schule-grenzenlos.de

Herzliche Einladung

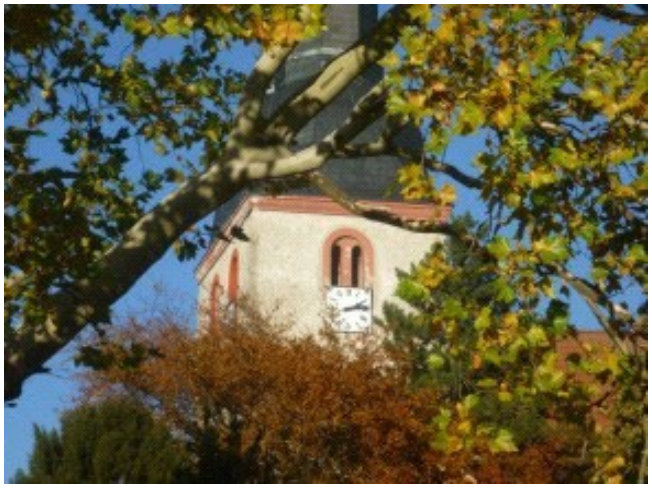

Die evangelische Kirchgemeinde Krostitz – Hohenleina lädt ein zur Feier der Silbernen, Goldenen, Diamanten, Eisernen und Gnaden Konfirmation am Sonntag, den 26. Mai 2024 in die Laurentiuskirche zu Krostitz.
Der Gottesdienst beginnt um 10.30 Uhr in der Laurentiuskirche. Zuvor sind Sie ab 9.30 Uhr eingeladen zu einem Kaffeetrinken im Gemeindehaus Krostitz (die sogenannte Arche in der Schulstr. 2a, um eine Spende wird gebeten) und zu einem Gruppenbild vor dem Pfarrhaus.

Ihre Ehepartner sind auch herzlich eingeladen!

Anmeldungen sind telefonisch oder schriftlich möglich:

Anschrift:
Ev. Pfarramt Krostitz, Schulstr. 2, 04509 Krostitz
Oder im Gemeindebüro Krostitz:
Tel. 034295-72417 (Do 9-17 Uhr; Fr 8-13 Uhr)

Oder bei Pfarrer Dr. Friedemann Krumbiegel, Pfarramt Krostitz: Tel. 034295-81807

Yoga in Krostitz

HEALTHY MINDS YOGA

NUR BIS 31.05.2024:
DIE ERSTEN
20 ANMELDUNGEN
FÜR POWER YOGA
SICHERN SICH MIT
DEM CODE "POWER"
EINE ZWEITE
GRATISSTUNDE!

Kursangebot

- Yoga für Entspannung und Stressabbau (mittwochs, 18 Uhr)
- NEU ab Mai 2024: Power Yoga für Kraftaufbau (samstags, 11 Uhr)
- Personal Yoga (Einzelunterricht nach Vereinbarung)

www.healthymindsyoga.de

Wir suchen Dich!

Als Azubi für die Berufe

Fachkraft für Lagerlogistik (m/w/d)

Berufskraftfahrer (m/w/d)

Als Quereinsteiger für die Berufe

Kommissionierer (m/w/d)

Berufskraftfahrer (m/w/d)

Staplerfahrer (m/w/d)

Dein Einstieg bei Trinks

Bei uns lernst Du alle Aspekte der Logistik kennen.
Von der präzisen Abwicklung des Wareneingangs über die effiziente Bereitstellung bis hin zur reibungslosen Belieferung unserer Kunden.
Zeitnah nach Beginn Deines Einstiegs bei uns erwirbst Du den Fahrausweis für Flurförderfahrzeuge (Staplerschein).
Als angehender Berufskraftfahrer schließt Du eine Führerscheinausbildung für die Klassen C/CE 95 ab.
Unter der Anleitung unserer erfahrenen Profis wirst Du nicht nur wertvolle Erfahrungen sammeln, sondern auch Dein Selbstbewusstsein stärken und Sicherheit in Deinen Fähigkeiten gewinnen. Bei uns wirst Du Teil eines Teams, das gemeinsam Herausforderungen meistert und Erfolge feiert.

Das bringst Du mit

- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Spaß an körperlicher Arbeit und Teamarbeit
- Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Zeitliche Flexibilität und Bereitschaft zum Arbeiten im Schichtsystem

Kontaktdaten
Trinks GmbH
Im Mittelfeld 12 – 13, 04509 Krostitz
Frank Brüchner +49 (0) 34294 80 415
bewerbung@trinks.de
www.trinks.de/karriere/jobs

SYRTAKI

Griechisches Restaurant

Sonne für die Sinne und SYRTAKI für den Gaumen.

Die Familie Ntais kocht jeden Tag für Sie frisch.
Genießen Sie original griechische Speisen und Getränke in gemütlicher Atmosphäre.

Wir freuen uns, Sie als Gast bei uns begrüßen zu dürfen.

Speisen auch „TO GO“

Unser Restaurant bietet Ihnen auch viel Platz für besondere Anlässe und Feierlichkeiten.

Dienstag-Donnerstag 17-22:30 Uhr, Freitag-Sonntag u. Feiertag 11-14 Uhr u. 17-22:30 Uhr, Montag Ruhetag

Dübener Straße 16 · 04509 Krostitz · Telefon (034295) 139215

MALERMEISTER A. THUROW

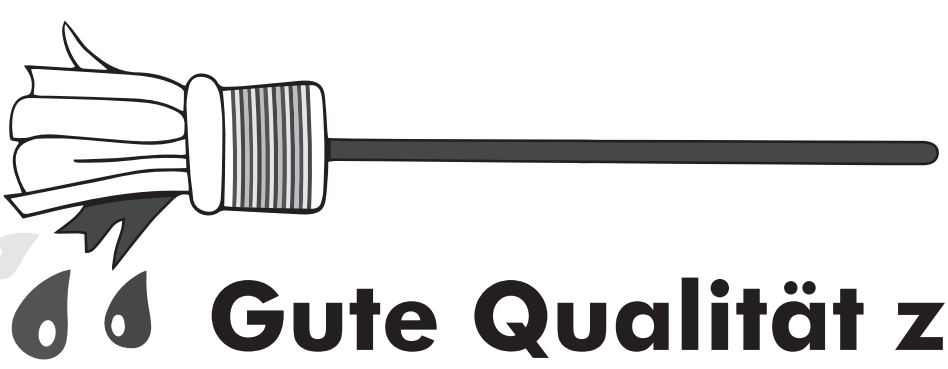

Gute Qualität zu vernünftigem Preis

Oststraße 8a 04509 Krostitz
Tel.: (034295) 7 11 72 Mobil: 0172 / 9 91 42 69
www.malermeister-thurow.de malermeister-thurow@gmx.de

Sparen Sie Heizkosten! Zapfen Sie die Sonne an!

REMUS

HEIZUNG UND SANITÄR

Solaranlagen

Beratung und Montage

- ✔ **Öl, Gas, Festbrennstoffe, Wärmepumpen**
- ✔ **Solaranlagen:**
  zur Warmwasserbereitung
  mit Heizungsunterstützung
- ✔ **Komplette Bäder mit allen benötigten Gewerken, alles aus einer Hand**
- ✔ **Kernbohrung**
- ✔ **Rohrreinigung**

Bahnhofstraße 66 · 04509 Krostitz
Tel./Fax: 034295 / 859525 Funk: 0172 / 3436390
svenremus@t-online.de

Fachwerkstatt für Reisemobil- & Caravantechnik

kompakt.Camper

- Gasprüfung nach G607
- Gastankanlagen
- Solartechnik
- Navigation- und Soundsysteme
- hydraulische Stützensysteme

kompakt**Werbe** GmbH
Hilchenbacher Straße 10
04509 Krostitz

Tel.: +49 34295 78 63 0
Fax: +49 34295 78 63 11

info@kompaktwerbe.de
www.kompaktwerbe.de

Nutzen Sie die kostenlose Energie der Erdwärme

Heizen und Kühlen mit der Wärmepumpe!!!

Installations - und Heizungsbau
Karsten Kleeberg

Platz der Jugend 23A
04509 Krostitz / OT Krensitz

Tel.: 034295 / 7 08 78
Funk: 0172 / 7 53 83 96
Fax: 034295 / 7 08 83

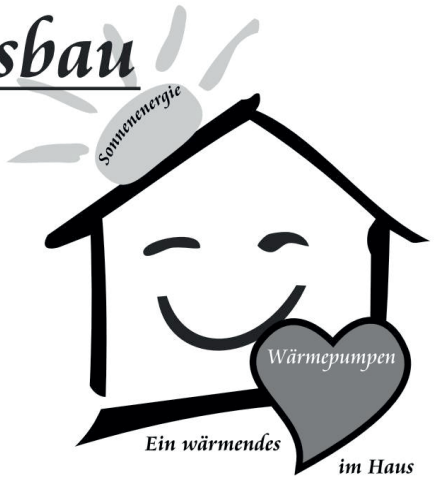

E-Mail: info@waermepumpen-kleeberg.de • www.waermepumpen-kleeberg.de

Solaranlagen · Wärmepumpen · Holz- und Pelletheizungen
Lüftungs- und Wärmerückgewinnung

WIR HALTEN SIE MOBIL!

- Seat Neu- und Gebrauchtwagen
- vielseitiges EU-Neuwagenangebot
- attraktive Gebrauchtwagen mit Garantie
- freie Werkstatt mit komplettem Werkstattservice
- Reparatur fast aller marktüblichen Fahrzeuge zu fairen Preisen
- modernster Diagnosetechnik
- 4 Werkstattersatzwagen im ständigen Einsatz

Das Autohaus
KUNTZE

Autohaus Horst Kuntze GmbH
Bahnhofstraße 12 · 04509 Krostitz
Tel. 034295 - 75 70 · Fax 034295 - 75 737
info@autohaus-kuntze.de · www.autohaus-kuntze.de

Gutmann
Renovierungsservice

- **Renovierung von Treppen**
  Laminat, Echtholz, Naturstein
- **Renovierung von Türen**
  Kunststoffummantelung & Neueinbau
- **Renovierung von Küchen**
  Frontenaustausch
- **Bodenlegearbeiten**
  Laminat, Kork, PVC, Parkett
- **Innenausbau**
  Flex-Sandstein, Trockenbauarbeiten

Individuelle Beratung nach Vereinbarung

Gutmann - Renovierungsservice
Karl-Liebknecht-Str. 30E, 04509 Krostitz
Tel. 034295 889995 - Fax 034295 78911
E-Mail gutmann-mutschlena@t-online.de

AEB INNENAUSBAU

A.Bieber

Karl-Liebknecht-Str. 4
04509 Krostitz

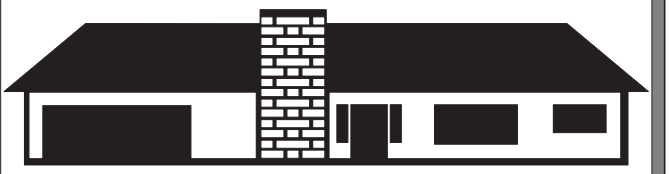

Altbausanierung - Montagedienste - Parkett - Laminat
Fenster - Türen - Tore - Trockenbau - Küchen

DE 0049 (0) 172 3449232 **www.aeb-innenausbau.de**
CH 0041 (0) 76 2390760 **info@aeb-innenausbau.de**

Suche Garage in Krostitz zu mieten.
Bitte kontaktieren Sie mich unter
folgender Telefon-Nr.
015204148841

Für Ihr Dach wir vom Fach
Kittler

Dachdeckermeister

Am Wallgraben 1a
04509 Delitzsch
Tel. 034202/51215
Fax: 034202/368109

Dacharbeiten aller Art • eigener Gerüstbau
Dachklempnerarbeiten • Schornsteinsanierung

Service rund ums Haus

Geht nicht / gibt´s nicht
Garten- & Landschaftsbau
Pflasterarbeiten / Rollrasenverlegung
Poolbau
Wärmedämmfassaden
Fassadengestaltung
Trockenbau

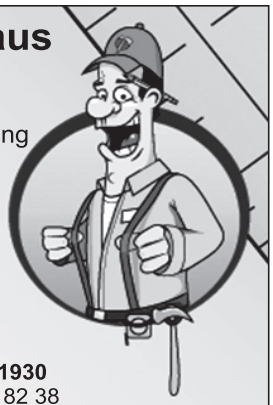

Uwe Schwarze

Drosselgasse 16
04509 Krostitz

Tel.: **034295 71930**
Funk: 0177 260 82 38
Ines.Schwarze@gmx.de

Fahrschule Schröter Krostitz
Tel: 0172/3766139
Dübener Str. 6 (Ortseingang):
mittwochs 16.30 - 17.30Uhr
Ferien- und Intensivkurse – Kl. A, B, BE –
Unterricht samstags ab 12 Uhr
www.fahrschule-schroeter.de

MEISTERBETRIEB
Jens Schmidt
Fliesen-, Platten-, Mosaik,- & Natursteinverlegung

Karl-Liebknecht Str.26
04509 Krostitz
Tel. 03 42 95 - 7 12 90
Fax 03 42 95 - 7 01 70
Funk 0173 / 9 41 52 34

Grabmalkunst
Schwarze
Steinmetzbetrieb seit 1930
Inhaber Ray Elitzer

Unser Angebot für Sie:
komplette Grabanlagen in
Granit, Sandstein, Marmor,
Schriften u. plastische Ornamente,
Natursteine für Haus, Hof und Garten

Qualität und Zufriedenheit!

Brauereistraße 34, 04509 Krostitz
Tel.: 034295-72481, Fax: 034295-72381
Handy: 0152-08504072
www.krostitzer-grabmalkunst.com

MK DACH
DACHDECKERMEISTER MAIK KÜHNE

BERATUNG • PLANUNG • AUSFÜHRUNG
Dachdeckung aller Art (Flachdachspezialist)
Bauwerksabdichtung / Bodenplatte • Holzarbeiten
eigener Gerüstbau • Dachklempnerarbeiten • Innenausbau
Dachzubehör

Platz der Jugend 10a • 04509 Krostitz OT Krensitz
Tel. (01 76) 237 233 42 • E-Mail mk-dach@gmx.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Krostitz, Landkreis Nordsachsen,
Dübener Straße 1, 04509 Krostitz
Tel.: 034295 7500, E-Mail: info@krostitz.com
Satz | Layout | Druck | Verteilung:
kompaktWerbe GmbH
Hilchenbacher Straße 10, 04509 Krostitz
Tel.: 034295 7863-0, E-Mail: info@kompaktwerbe.de
Auflage: 2.100 Exemplare

HEINRICH-THORMANN

der FRISEUR

Haare und Wohlfühlen bei Ines und Alex

Wir freuen uns auf Euch

Di - Fr 9.00 - 18.00 Uhr

Mo + Sa nach Vereinbarung

Ines und Alex

Zur Goldenen Aue 9 • 04509 Krostitz

Tel. & WhatsApp **0170 - 82 16 802** • derfriseur.heinrich@icloud.com

AUTOHAUS SVEN HEINRICH

Wir sorgen für Mobilität! Kompetenz vor Ort!

- **PkW-Service für alle Marken**
- **Unfallinstandsetzung**
- **Haupt- und Abgasuntersuchung**
- **Autoglasreparatur**
- **kostenloser Werkstattersatzwagen**
- **Shuttle-Service**
- **Klimaservice, Urlaubs-/Wintercheck**
- **Ersatzteile und Zubehör**
- **Reifenservice**
- **Reparaturfinanzierung**
- **Fahrzeugverkauf**
- **Fahrzeugfinanzierung**

AUTOHAUS SVEN HEINRICH

KfZ-Meisterbetrieb
Inhaber: Sven Heinrich

Mutschlenaer Str. 5
04509 Krostitz

Telefon: 034295 72520
E-Mail: autohaus-heinrich@gmx.de